

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/52/39
31. Dezember 1997

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 72

RESOLUTIONEN DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses
(A/52/601)]

**52/39. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften
Sondertagung der Generalversammlung**

A

*Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und
Abrüstung in Asien und im Pazifik*

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu eingerichtet und es in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umbenannt hat, dessen Auftrag darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs¹, in dem er seine Überzeugung bekundet, daß das Mandat des Regionalzentrums weiterhin gültig ist und daß das Zentrum ein

¹A/52/309 und Korr.1.

nützliches Instrument zur Förderung eines Klimas der Zusammenarbeit in der Zeit nach dem Kalten Krieg sein könnte,

in Würdigung der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als "Katmandu-Prozeß" bekannt ist,

feststellend, daß die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Problemen der Sicherheit und der Abrüstung behilflich zu sein, durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg stärker in den Vordergrund getreten ist,

in der Erwägung, daß das Regionalzentrum seine erweiterte Aufgabe wirksam erfüllen muß,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die Ausrichtung der regionalen Arbeitstagungen in Katmandu sowie in Sapporo (Japan) im Jahr 1997,

unter besonderer Würdigung der wichtigen Rolle, die Nepal als dem Staat zukommt, in dem das Regionalzentrum seinen Sitz hat,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 50/71 D vom 12. Dezember 1995, insbesondere ihre nachdrückliche Unterstützung für den Weiterbestand und die weitere Stärkung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik als maßgeblicher Förderer des als "Katmandu-Prozeß" bekannten regionalen Dialogs über Frieden und Abrüstung in der Region Asien und Pazifik;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß der Katmandu-Prozeß 1998 seit zehn Jahren besteht;

3. *dankt* für die politische Unterstützung, die dem Regionalzentrum weiterhin zuteil wurde, und die finanziellen Beiträge, die bei ihm eingingen;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Tätigkeitsprogramms des Regionalzentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Tätigkeitsprogramms zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

B

Regionale vertrauensbildende Maßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihre Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk der auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994, 50/71 B vom 12. Dezember 1995 und 51/46 C vom 10. Dezember 1996,

in Anbetracht dessen, daß vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie im Einklang mit den Grundsätzen der Charta zur regionalen Abrüstung und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon überzeugt, daß die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

sowie davon überzeugt, daß die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten verwirklicht werden kann,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuß der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika²,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen³, der sich mit den Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika seit der Verabschiedung der Resolution 51/46 C der Generalversammlung befaßt;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in der Subregion abzubauen und die Abrüstung, die Nichtverbreitung sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Zentralafrika voranzubringen;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der im Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet worden ist;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses, den Nichtangriffspakt, soweit noch nicht geschehen, zu unterzeichnen, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, die Ratifikation zu beschleunigen, in der Überzeugung, daß das Inkrafttreten des Paktes wirksam zur Verhütung von Konflikten in der zentralafrikanischen Subregion beitragen wird;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Programme und Tätigkeiten des Ständigen beratenden Ausschusses für den Zeitraum 1997-1998, die von den Mitgliedstaaten während der vom 7. bis 11. Juli 1997 in Libreville abgehaltenen neunten Ministertagung⁴ beschlossen wurden und durch die folgendes erreicht werden soll:

a) die Schaffung eines Frühwarnsystems für Zentralafrika auf der Grundlage freiwilliger Beiträge und die Gewährleistung seiner möglichst baldigen Funktionsfähigkeit;

b) die Einleitung von Programmen zur Umschulung demobilisierter Soldaten und zu ihrer Vorbereitung auf die Wiedereingliederung in das Zivilleben;

c) die Bekämpfung des illegalen Waffen- und Drogenhandels in der Subregion;

d) die Durchführung von Ausbildungsseminaren zur Stärkung der Fähigkeit der zentralafrikanischen Staaten zu einer aktiveren Mitwirkung an Friedenssicherungseinsätzen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit;

²A/50/474, Anhang I.

³A/52/293.

⁴Siehe A/52/283-S/1997/644, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/644.

e) die Veranstaltung gemeinsamer militärischer Übungen zur Simulation von Standard-Friedenssicherungseinsätzen;

f) die Veranstaltung von Seminaren und Aufklärungsprogrammen für Mitglieder der Streitkräfte und Sicherheitskräfte der zentralafrikanischen Staaten über die Wahrnehmung der öffentlichen Angelegenheiten, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung vor den Menschenrechten;

g) die Abhaltung einer subregionalen Konferenz über das Thema "Demokratische Einrichtungen und Frieden in Zentralafrika";

h) die Rückkehr zur Abhaltung von zwei Jahrestagungen des Ständigen beratenden Ausschusses auf Ministerebene zur Förderung von Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten;

6. *verleiht ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß die volle Durchführung dieser Maßnahmen und Tätigkeiten zur Förderung des Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, zur Herbeiführung der Demokratie und einer sorgsamten Regierungs- und Verwaltungsführung und zur Festigung des Friedens in der zentralafrikanischen Subregion beitragen wird;

7. *begrüßt* die auf Einladung der Regierung Gabuns erfolgte Teilnahme von Vertretern der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats an der neunten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses und bittet den Generalsekretär, die Fortsetzung dieser Art von Dialogen, die die Zusammenarbeit zwischen dem Rat und den betreffenden Ländern bei der friedlichen Beilegung von Konflikten in Zentralafrika stärken, zu erleichtern, wann immer die Mitgliedstaaten des Ausschusses darum ersuchen;

8. *dankt* dem Generalsekretär für die Schaffung des Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuß der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

9. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an staatliche und nichtstaatliche Organisationen, zusätzliche freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, insbesondere die in Ziffer 5 genannten Maßnahmen und Ziele, verwirklicht werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Hilfe zu gewähren, um sicherzustellen, daß sie ihre Bemühungen fortsetzen können, in der Überzeugung, daß die wirksame Zusammenarbeit zwischen der internationalen Gemeinschaft und den Ländern der Subregion die Suche nach friedlichen Lösungen für die in der Subregion auftretenden Krisen und Konflikte fördern kann;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen

beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen über Sicherheitsfragen in Zentralafrika" aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

C

Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, daß der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die *Legalität der Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen*⁵,

davon überzeugt, daß ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewußt, daß einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

⁵A/51/218, Anhang.

⁶Resolution S-10/2.

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer schließlichen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, daß ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1997 nicht in der Lage war, die in der Resolution 51/46 D der Generalversammlung vom 10. Dezember 1996 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen aufzunehmen und dabei gegebenenfalls den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen als Ausgangsbasis zu nehmen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

ANLAGE

Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

höchst beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für das bloße Überleben der Menschheit darstellt,

überzeugt, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt,

in dem Wunsche, ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen herbeizuführen,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs, wonach alle Staaten verpflichtet sind, die Verhandlungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle nach Treu und Glauben weiterzuführen und zum Abschluß zu bringen,

somit *entschlossen*, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer schließlichen Vernichtung herbeizuführen,

überzeugt, daß dieses Übereinkommen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen.

Artikel 2

Dieses Übereinkommen gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 3

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der das Übereinkommen nicht vor seinem Inkrafttreten nach Absatz 3 unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden nach Absatz 2 hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt wird, tritt es mit Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens sowie über den Eingang anderer Mitteilungen.

6. Dieses Übereinkommen wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben, welches in _____ am _____ des Jahres neunzehnhundertund_____ zur Unterzeichnung aufgelegt wurde.

D

Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefaßten Beschluß, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde⁷,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/46 A vom 10. Dezember 1996,

betonend, wie wichtig es ist, auf sachliche, ausgewogene und objektive Weise über multilaterale Maßnahmen, insbesondere auch seitens der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu informieren und aufzuklären sowie in der Öffentlichkeit Verständnis für die Wichtigkeit solcher Maßnahmen zu wecken und um Unterstützung dafür zu werben,

im Hinblick auf die Verzögerung bei der Veröffentlichung des 1996 *United Nations Disarmament Yearbook* (Abrüstungsjahrbuchs der Vereinten Nationen 1996),

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über den weiteren Rückgang der Beiträge zum Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung;

2. *bittet* den Generalsekretär, die rechtzeitige Veröffentlichung und Verbreitung des *United Nations Disarmament Yearbook* weiter zu unterstützen.

*67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997*

⁷Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.